

W a h l b e k a n n t m a c h u n g
für die
Nachwahl zum SENAT
in der
Gruppe der Studierenden
der
Universität Siegen
2025

als reines antragsbasiertes Briefwahlverfahren

Gemäß § 3 Abs. 3, § 3a und § 7 der Wahlordnung der Universität Siegen vom 30. September 2022 (Amtliche Mitteilung 57/2022) in der Fassung der Ordnung zur Änderung der Wahlordnung vom 19. Dezember 2024 (Amtliche Mitteilung 88/2024) wird hiermit vom Wahlvorstand die als reines antragsbasiertes Briefwahlverfahren durchzuführende Nachwahl zum Senat in der Gruppe der Studierenden bekannt gemacht.

Der Wahlvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Gruppe der Hochschullehrerinnen

und Hochschullehrer:	Herr Prof. Dr. Edgar Kaufmann (Vorsitzender)	- Fak. IV
	Frau Prof. Dr. Alexandra Flügel	- Fak. II

Gruppe der akademischen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:	Frau Dr. Katharina Hees-Krumm	- Fak. IV
	Herr Dr.-Ing. Thomas Reppel	- Fak. IV

Gruppe der Studierenden:

	Frau Sara Hodaj	- Fak. I
	Herr Paul Hesse	- Fak. IV

Gruppe der Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter

in Technik und Verwaltung:	Herr Michael Daub	- Fak. III
	Frau Cathrin Wienkamp	- Dez. 4

I. Anzahl der zu wählenden Mitglieder

Nachgewählt werden vier Mitglieder für die Gruppe der Studierenden im Senat für den Rest der laufenden Amtszeit des Gremiums.

II. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt und wählbar sind diejenigen Mitglieder, die am Tage der Bekanntmachung der Wahl Mitglieder der Universität Siegen in der Gruppe der Studierenden sind und deren Teilnahme an Wahlen nicht durch das Hochschulgesetz ausgeschlossen ist (§ 4 Abs. 1 WahlO). Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruht das Wahlrecht (§ 10 Abs. 1 Satz 6 HG).

III. Verzeichnis der Wahlberechtigten

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist (§ 5 Abs. 1 WahlO).

Das vollständige Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt zusammen mit der Wahlordnung der Universität Siegen (Amtliche Mitteilung 57/2022) sowie der Ordnung zur Änderung der Wahlordnung (Amtliche Mitteilung 88/2024) in der Zeit vom 6. bis 8. Januar 2025 von 09:00 – 14:00 Uhr im zentralen Wahlbüro – Raum Nr. 414 auf dem Campus Adolf-Reichwein-Straße im Gebäudeteil NA, Ebene 4, (Adolf-Reichwein-Str. 2 a) aus. Eine elektronische Abfrage per Mail ist beim Zentralen Wahlbüro (zentrales.wahlbuero@uni-siegen.de) möglich. Bitte beachten Sie, dass das Wahlbüro aufgrund der allgemeinen Schließung der Universität über die Weihnachtsfeiertage in der Zeit vom 23. Dezember 2024 – 5. Januar 2025 nicht besetzt und nur per E-Mail erreichbar ist. Aufgrund der Schließungszeiten kann mit einer Antwort erst ab dem 6. Januar 2025 gerechnet werden. Die Wahlordnung finden Sie zudem online auf der Gremienwahlseite (www.uni-siegen.de/wahlen).

Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten sind spätestens bis zum **8. Januar 2025** schriftlich oder in elektronischer Form per E-Mail (zentrales.wahlbuero@uni-siegen.de) einzureichen und zu begründen. Über die Anträge entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich (§ 5 Abs. 4 WahlO). Nach Ablauf der Einspruchsfrist können Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung (§ 5 Abs. 5 WahlO).

IV. Wahlvorschläge

1. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen. Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag als Kandidatin oder Kandidat genannt ist. Jede Kandidatin oder jeder Kandidat darf in nur einem Wahlvorschlag genannt werden (§ 8 Abs. 4 WahlO).
2. Die Wahlvorschläge (Wahllisten) müssen bis spätestens **8. Januar 2025, 12:00 Uhr**, im zentralen Wahlbüro - Raum Nr. 414 auf dem Campus Adolf-Reichwein-Straße im Gebäudeteil NA, Ebene 4, (Adolf-Reichwein-Str. 2 a) - von einem wahlberechtigten Universitätsmitglied eingereicht worden sein (§ 8 Abs. 1 WahlO). Dabei sollen amtliche Vordrucke verwendet werden. Die Vordrucke sind über die Gremienwahlseite (www.uni-siegen.de/wahlen) abrufbar und können zudem beim Zentralen Wahlbüro angefragt werden. Die Einreichung kann bevorzugt postalisch im zentralen Wahlbüro erfolgen. Alternativ können Wahlvorschläge auch elektronisch über die Vertrauensperson beim Wahlvorstand (zentrales.wahlbuero@uni-siegen.de) eingereicht werden (§ 8 Abs. 2 WahlO). Die Einreichung sollte über die eigene universitäre E-Mail-Adresse erfolgen. Die Unterschriften der Unterstützerinnen und Unterstützer können auf einzelnen Vordrucken erbracht worden sein, müssen jedoch gesammelt über die Vertrauensperson eingereicht werden. Die Vertrauensperson muss auf Nachfrage in der Lage sein, die Originalunterlagen vorzulegen. Die Verwendung von Unterschriftenstempeln oder elektronisch eingesetzten Unterschriften ist nicht zulässig.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden können. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen ist die paritätische Repräsentanz von Frauen und Männern zu beachten (§ 8 Abs. 1 WahlO). Gelingt die Aufstellung einer geschlechterparitätischen Liste trotz intensiver Bemühungen nicht, ist eine schriftliche Erklärung erforderlich.
4. Bei der Nachwahl zum Senat muss jeder Wahlvorschlag von mindestens 5 wahlberechtigten Mitgliedern der Gruppe der Studierenden persönlich unterzeichnet worden sein (§ 8 Abs. 8 WahlO). Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner haben neben ihrem Namen und dem Vornamen die Matrikelnummer anzugeben. Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter kann nicht ihre oder seine eigene Kandidatur unterstützen (§ 8 Abs. 8 WahlO). Die vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten sowie die Mitglieder, die den Wahlvorschlag einreichen, müssen der Gruppe der Studierenden angehören (§ 8 Abs. 1 WahlO). Jede Kandidatin oder jeder Kandidat darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 8 Abs. 4 WahlO).

Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben über die Kandidatinnen oder die Kandidaten enthalten:

- a) Namen, Vornamen und Anschriften der Kandidatinnen und Kandidaten,
- b) den Namen der Fakultät, der die Kandidatinnen und Kandidaten jeweils angehören.

Jedem Wahlvorschlag sind die eigenhändig unterschriebenen Erklärungen der Kandidierenden beizufügen, dass sie mit ihrer Kandidatur einverstanden sind. Ein entsprechender Vordruck befindet sich auf der Gremienwahlseite (www.uni-siegen.de/wahlen). Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Senat sollen gemäß § 8 Abs. 3 WahIO mindestens so viele Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten wie Mitglieder in der jeweiligen Gruppe zu wählen sind; entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidatinnen oder Kandidaten enthält, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe desselben Wahlkreises in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu (§ 2 Abs. 3 WahIO).

5. Fehlt ein anderslautender Hinweis auf dem Wahlvorschlag, so gilt die in der Reihenfolge zuerst genannte Person dem Wahlvorstand gegenüber als berechtigt, den Wahlvorschlag zu vertreten, Erklärungen abzugeben und Entscheidungen entgegenzunehmen. (Vertrauensfrau/Vertrauensmann gemäß § 8 Abs. 7 WahIO).
6. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer dürfen nicht Kandidatinnen oder Kandidaten sein (§ 6 Abs. 4 WahIO).
7. Über die Zulassung der fristgerecht eingereichten Wahlvorschläge entscheidet der Wahlvorstand spätestens am **9. Januar 2025**.
8. Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags oder einer Kandidatin oder eines Kandidaten kann innerhalb von 2 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung von den Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterzeichnet haben, und von den nicht zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten Einspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet unverzüglich über den Einspruch (§ 9 Abs. 4 WahIO).
9. Die fristgerecht eingereichten und vom Wahlvorstand zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens am **14. Januar 2025** auf der Internetseite des Wahlportals der Universität Siegen (www.uni-siegen.de/wahlen) bekannt gegeben.

V. Wahlgrundsätze/Wahlsystem

Die Wahl ist frei, gleich, geheim und unmittelbar. Sie erfolgt ausschließlich in der Gruppe der Studierenden und findet als reines antragsbasiertes Briefwahlverfahren statt; eine Urnenwahl findet nicht statt.

1. Die Gruppe der Studierenden wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter in einem Wahlkreis (§ 18 WahIO). Gewählt wird nach Listen (§ 2 Abs. 1 WahIO).
2. Nachgewählt werden vier Mitglieder für die Gruppe der Studierenden im Senat für den Rest der laufenden Amtszeit des Gremiums.
3. Die Wählerinnen und Wähler aus der Gruppe der Studierenden haben **4** Stimmen.
4. Jede Wählerin und jeder Wähler gibt ihre bzw. seine Stimmen oder Stimme für die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aus ihrer oder seiner Gruppe ab, wobei die Stimmabgabe gleichzeitig für die Liste gilt, auf der die Kandidatin oder der Kandidat vorgeschlagen ist (§ 2 Abs. 1 WahIO).
5. Die Wählerin oder der Wähler kann Kandidatinnen und Kandidaten aus verschiedenen Listen des jeweiligen Wahlkreises wählen (panaschieren) und ihre oder seine Stimmen kumulieren (§ 2 Abs. 1 WahIO). Kumulieren heißt, dass einer Kandidatin oder einem Kandidaten mehr als eine Stimme gegeben werden kann. Pro Kandidatin oder Kandidaten können dabei höchstens so viele Stimmen verteilt werden, wie laut Angabe auf dem Stimmzettel maximal vergeben werden dürfen.
6. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen nach dem Höchstzahlverfahren von SainteLague verteilt (§ 2 Abs. 2 WahIO).
7. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Listen, fällt der Sitz der Liste zu, deren nächste Kandidatin oder nächster Kandidat die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Bei Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl entscheidet der Vorsitzende des Wahlvorstandes durch Los, welcher Liste der Sitz zuzuteilen ist. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen und Kandidaten einer Liste entscheidet das Los über die Rangfolge (§ 2 Abs. 2 WahIO).
8. Einen Sitz erhalten kann nur, wer mindestens eine Stimme erhalten hat (§ 2 Abs. 2 WahIO).
9. Wird für eine Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so ist in dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, wobei nur die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden können (§ 2 Abs. 7 WahIO).

VI. Wahlhandlung

1. Die Wahlen erfolgt ausschließlich als reines antragsbasiertes Briefwahlverfahren.
2. Jede wahlberechtigte Person aus der Gruppe der Studierenden, die von ihrem aktiven Wahlrecht Gebrauch machen möchte, muss daher einen fristgerechten Antrag auf Briefwahl stellen. Der Antrag auf Briefwahl ist über einen Link auf der Internetseite des Wahlportals der Universität Siegen (www.uni-siegen.de/wahlen) abrufbar. Der Antrag muss vollständig ausgefüllt sein.
3. Der Antrag auf Briefwahl kann frühestens zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Wahlbekanntmachung gestellt werden; Frist für das Einreichen von Anträgen auf Briefwahl ist der **14. Januar 2025 um 12:00 Uhr**.
4. Anträgen auf Briefwahl kann nur stattgegeben werden, wenn sie in der vorgesehenen Frist eingegangen und nicht fehlerhaft sind und eindeutig der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugeordnet werden können.
5. Der Versand der Briefwahlunterlagen kann frühestens ab dem **15. Januar 2025** erfolgen.
6. Die Wahlberechtigten erhalten als Briefwahlunterlagen
 - den Wahlschein mit der Versicherung an Eides statt, auf dem die oder der Wahlberechtigte versichert, dass sie bzw. er die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet oder die Hilfe einer Hilfsperson in Anspruch genommen hat.
 - ein Hinweisblatt,
 - einen Stimmzettel,
 - einen Wahlumschlag,
 - einen an den Wahlvorstand der Universität Siegen adressierten Wahlbriefumschlag.
7. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung durch jeweils auf den Stimmzettel gesetzte Kreuze eindeutig kenntlich machen und gefaltet in den dazugehörigen Wahlumschlag legen.

Die Wahlberechtigten leiten dem Wahlvorstand (Zentrales Wahlbüro, AR-NA 414, Adolf-Reichwein-Straße 2a, 57076 Siegen)

 - a) den Wahlschein und
 - b) den verschlossenen Wahlumschlag mit dem darin befindlichen Stimmzettel

bis spätestens zum **30. Januar 2025, 15:00 Uhr** im geschlossenen Wahlbriefumschlag zu.
8. Werden die Briefwahlunterlagen persönlich abgeholt, hat die oder der Wahlberechtigte die Möglichkeit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung durch jeweils auf den Stimmzettel gesetzte Kreuze eindeutig kenntlich machen und gefaltet in den dazugehörigen Wahlumschlag legen. Das Zentrale Wahlbüro – Raum Nr. 414 auf dem Campus Adolf-Reichwein-Straße im Gebäudeteil NA, Ebene 4, (Adolf-Reichwein-Str. 2 a) ist montags bis freitags in der Zeit vom 09:00 – 12:00 Uhr besetzt. Es wird um eine vorherige Anmeldung unter zentrales.wahlbuero@uni-siegen.de gebeten.

VII. Wahlergebnis

Die öffentliche Auszählung findet am **31. Januar 2025 ab 10:00 Uhr im Raum AR-NA 423** statt. Zwecks weiterer Planung wird um vorherige Anmeldung beim Zentralen Wahlbüro (zentrales.wahlbuero@uni-siegen.de) gebeten. Der Wahlvorstand gibt das abschließende Ergebnis durch Veröffentlichung im Wahlportal der Universität Siegen (www.uni-siegen.de/wahlen) bekannt.

Die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten werden schriftlich von ihrer Wahl benachrichtigt.

Der Wahlvorstand

gez. Kaufmann	gez. Flügel
gez. Reppel	gez. Hodaj
gez. Hesse	gez. Wienkamp
gez. Daub	